

Mündliche Prüfung am 29.6.2017

Wir waren drei Kandidaten und ziemlich genau 45 Minuten im Prüfungsgespräch. Die Kandidaten wurden abwechselnd gefragt. Wenn einer die Frage nicht wusste, ging die Frage an den nächsten. Man konnte die Bedenkzeit des Vorgängers nutzen, um im Gesetz die richtige Stelle zu finden und dann die richtige Antwort zu geben.

Es wurden Schreibutensilien bereitgestellt. Die zu bearbeitenden Fälle wurden zügig vorgelesen. Es blieb nicht viel Zeit, diese stichpunktartig zu notieren, bevor die erste Frage gestellt wurde.

Freundliche Begrüßung, entspannte Stimmung.

Prof. Dr. Dr. Eisenhardt beginnt.

E: Was ist ein Schuldverhältnis?

A: Ein Verhältnis zwischen zwei Parteien, in der die eine von der anderen ein Tun oder Unterlassen verlangen kann.

E: Wo ist das gesetzlich definiert?

A: Als Beispiel fällt mir § 433 Kaufvertrag als Schuldverhältnis ein.

E: Aber wo ist es abstrakt definiert?

A: (der Kandidat überlegt zu lange)

E: § 241 BGB. (Liest den ersten Absatz vor) Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen. Können Sie ein Beispiel nennen?

A: Bei der Patentverletzung.

E: Bei den Schuldverhältnissen kann man unterscheiden – wonach?

A: Vertraglich, bei dem sich die Parteien gegenseitig verpflichten, und gesetzlich, wenn ein gesetzlich beschriebener Tatbestand erfüllt ist. (F ist zufrieden)

E: Ein kleiner Fall: Im Gasthaus des Gastwirts G wird der Geburtstag eines Schützenbruders gefeiert. Als um 23 Uhr das Bier knapp wird, ruft der Gastwirt bei einem befreundeten Gastwirt W an und fragt, ob er sich bei ihm 20 Kästen Schützenbräu, 20 Flaschen pro Kasten, ausleihen könne. Er würde ihm in der kommenden Woche 20 Kästen zurückbringen – volle Flaschen natürlich. W sagt zu und G holt das Bier. In der kommenden Woche ruft G den W an und sagt, er wolle die Kästen doch lieber zum Einkaufspreis des W bezahlen. Der Grund: Inzwischen war der Preis des Bieres um 80 Cent pro Flasche gestiegen. W besteht auf der Übereignung von 20 Kästen Schützenbräu. Woraus könnte er einen Anspruch haben?

A: Es ein Kaufvertrag, weil Ware übergaben wurde und die Gegenleistung ist nicht Geld, sondern 20 andere Kästen ...

E: Ein Kaufvertrag ist Ware gegen Geld.

A: Es war ein Leihvertrag.

E: Leihvertrag? Dann müsste er dieselben Flaschen gefüllt zurückbringen. Die sind aber leergetrunken.

A: Es ist ein Sachdarlehen. Das Sachdarlehen beinhaltet den Anspruch auf Rückgabe ...

E: (unterbricht) Gehen Sie mal zu der entsprechenden Stelle.

A: § 607 BGB. Eine vertretbare Sache wird überlassen.

E: Was ist eine vertretbare Sache?

A: Eine vertretbare Sache kann man nach Anzahl und Menge bestimmen.

E: Ja, das steht auch irgendwo im Gesetz?

A: Weiter vorne, gleich hinter der Sachen-Definition.

E: Ja, das reicht mir. Wir haben also ein Sachdarlehen.

A: Damit kann W die Sache zurückfordern und muss sich nicht auf das Geld einlassen.

E: Richtig. Das kommt ja alltäglich vor, wenn man sich vom Nachbarn zum Beispiel zwei Flaschen Wein leiht. Oder Zucker. Das sind immer Sachdarlehen.

Jetzt was ganz anderes. A kauft per Internet im Möbelhaus M eine Schlafzimmereinrichtung für 15000 Euro. A kann nicht bar bezahlen. M vermittelt auch per Internet die Aufnahme von Darlehen bei der Bank B, mit der M in enger Geschäftsbeziehung steht. M tritt also als Vertreter auf. A und B unterzeichnen also auch einen Finanzierungsvertrag. M liefert die Möbel und B zahlt den Kaufpreis an M. Die Frau des A sagt: diese Möbel gefallen mir nicht, die schicken wir zurück. Geht das?

A: A würde vom Kaufvertrag mit M zurücktreten. Bzw. er möchte den Vertrag anfechten. Dafür bräuchte er einen Anfechtungsgrund...

E: Wäre „die Farbe gefällt mir nicht“ ein Anfechtungsgrund?

A: Das wäre ein Motivirrtum und das ist kein Anfechtungsgrund. Deshalb kann er die Ware nicht zurücksenden.

E: (unzufrieden, an nächsten Kandidaten) Haben Sie eine Idee?

A: Es war ein Internetkauf. Man kann innerhalb von 14 Tagen zurücktreten. Wenn es keine Einzelanfertigung war...

E: Nein, das ganz normale Ware.

A: Das war es ein Fernabsatzvertrag nach § 312c BGB.

E: (an nächsten Kandidaten) Sind Sie damit einverstanden?

A: Ja, und damit hat A ein 14tägiges Widerrufsrecht.

E: Genau, ein Widerrufsrecht, keine Anfechtung, keinen Rücktritt. Prüfen Sie bitte die Voraussetzungen des Widerrufsrechtes.

A: § 312g BGB: A ist Verbraucher – ja, Fernabsatzvertrag – ja; Prüfung Verbrauchervertrag: A ist Verbraucher – ja, M ist Unternehmer – ja; Prüfung Fernabsatzvertrag: mittels Fernkommunikationsmittel Internet – ja. Also hat A ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB.

E: Gehen Sie mal zum § 355 BGB. Nehmen wir mal an, der A widerruft fristgerecht. Welches sind die Folgen.

A: Der Vertrag ist nichtig und die Leistungen müssen zurückerstattet werden.

E: Ist der Vertrag von Anfang an nichtig?

A: Nein.

E: Wir lesen im Gesetz: ... ist nicht mehr an den Vertrag gebunden.

A: Der Vertrag ist also weiter gültig...

E: ... schwebend wirksam.

A: Die Pflicht zur Leistung entfällt. Die Leistungen wurden aber bereits ausgetauscht und müssen rückabgewickelt werden.

E: Aber wie ist das mit dem Darlehen?

(die Kandidaten raten etwas herum: Akzessorität? zwei unabhängige oder abhängige Verträge?)

A: Es gilt § 358 BGB. A ist mit dem Widerruf des Kaufvertrages auch nicht mehr an den verbundenen Vertrag, den Darlehensvertrag, gebunden.

E: Was sind verbundene Verträge?

A: Verträge, die einen Zusammenhang bilden...

E: Sehen Sie mal in den Absatz 3. Bilden die beiden Verträge eine wirtschaftliche Einheit?

A: Ja. Mit dem Darlehensvertrag wird die Ware des Kaufvertrages bezahlt.

E: Und was ist nun mit dem Darlehensvertrag?

A: Er ist wie der Kaufvertrag widerrufen und die Leistungen müssen zurückgewährt werden.

E: Ja, vielen Dank.

Prof. Dr. Dr. Fitzner übernimmt.

F: Ein Fall aus dem Arbeitnehmererfinderrecht: AN meldet Erfindung per Email an AG. Nach einem halben Jahr hat sich der AG nicht beim AN gemeldet und dieser meldet die Erfindung selbst an. Der AG beansprucht die Erfindung jedoch für sich.

Vorab: Was ist die Email für eine Form?

A: Elektronische Form.

F: Was ist elektronische Form? Wo steht's?

A: § 126a BGB.

F: Ist die Email nun eine elektronische Form?

A: Wenn eine qualifizierte elektronische Signatur vorliegt.

F: Richtig. Es gibt dafür ein eigenes Gesetz. Was ersetzt die qualifizierte elektronische Signatur?

A: Die Schriftform.

F: Ja, die Unterschrift. Aber das haben wir hier nicht. Woher kennen wir die elektronische Signatur?

A: Der Personalausweis kann eine Signatur enthalten.

F: Wir bleiben in unserem Beruf.

A: Beim elektronischen Anmelden von Patenten und Schutzrechten.

F: Wo?

A: Mittels digitaler Signaturkarte über DPMAdirekt oder EPOonline ...

F: DPMA gefällt mir gut. Ein Verfahren bei einem deutschen Amt. Das andere ist ein Verfahren in Europa. Kennen Sie den Unterschied?

A: In Deutschland gibt es das Digitale-Signatur-Gesetz, das das Ganze genau regelt. Von Europa kenne ich das nicht.

F: Ja, das ist ein offenes Problem. Was ist eine qualifizierte elektronische Signatur? Was heißt qualifiziert?

A: Dass die Signatur von einer offiziellen Stelle herausgegeben wurde.

F: Wissen Sie auch, was eine qualifizierte elektronische Signatur mit Attribut ist? Das gibt zum Beispiel bei der Anwaltsunterschrift.

A: Das ist eine Signatur mit einem zusätzlichen Merkmal. Die Signatur sagt, wer ist der Unterzeichner, und die Attribut sagt, was er ist, also zum Beispiel Anwalt.

F: Also ist die Email nicht die elektronische Form. Was ist sie also?

A: Textform.

F: § 126 BGB. Wie kommen Sie darauf?

A: Die Textform ist schriftlich ohne Unterschrift.

F: Was für eine Unterschrift?

A: Die eigenhändige Unterschrift.

F: Was brauchen wir noch für die Schriftform?

A: Eine Urkunde.

F: Was ist eine Urkunde?

A: Ein einheitliches Dokument.

F: Wie bekomme ich ein einheitliches Dokument?

A: Durch Zusammenklammern (physischer Zusammenhang) oder einen inhaltlichen Zusammenhang, zum Beispiel eine Nummerierung wie 1 von 3, 2 von 3 und 3 von 3.

F: Im Arbeitnehmererfindergesetz ist die Textform vorgeschrieben. Die Erfindungsmeldung haben wir also. Nach vier Monaten gilt das Recht als auf den AG übertrage. Wir nennt man diese Gesetzestechnik? „Es gilt als ...“

A: Fiktion.

F: Das Recht ist also auf den AG übergegangen. Nun hat aber der AN das Patent selbst angemeldet. Das geht so nicht. Es gibt zwar Bestimmungen über die Selbstvornahme... Was ist Selbstvornahme?

A: Jemand nimmt eine Handlung anstelle eines andere vor.

F: Ja, das kann man in engen Voraussetzungen machen. Aber das haben wir hier nicht. Was kann der AG also tun?

A: Man kann ein Schlichtungsverfahren bzw. Schiedsstellenverfahren durchführen.

F: Das wäre eine Möglichkeit. Aber was macht eine Schiedsstelle eigentlich?

A: Sie sucht eine außergerichtliche Einigung zwischen den Parteien.

F: Uns was steht am Ende?

A: Ein Schiedsspruch.

F: Was muss damit passieren?

A: Er muss von beiden Parteien akzeptiert werden.

F: Im Grunde wird ein Vertrag geschlossen.

Jedenfalls möchte der AG das Patent haben. Welche Möglichkeit hat er?

A: Es kann ein Recht aus einer ungerechtfertigten Bereicherung herleiten.

F: Haben Sie schon mal was von Vindikation gehört?

A: Das ist das Herausgaberecht bei ungerechtfertigter Bereicherung.

F: Das ist zu viel. Wo steht denn im Gesetz was von Vindikation?

A: Beim Eigentums- und Besitzrecht.

F: Wo steht die Grundlage?

A: § 985 BGB.

F: Der Eigentümer kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen. Übertragen Sie das auf unseren Fall. Wer ist Eigentümer, wer Besitzer?

A: Das Unternehmen ist der Eigentümer, der AN ist der Besitzer.

F: Warum ist das Unternehmen der Eigentümer?

A: Durch die Annahmefiktion.

F: Ja. Aber der § 985 BGB ist im Patetnrecht nicht anwendbar. Was haben wir hier? Was gilt hier, wenn das allgemeine BGB nicht gilt?

A: Eine Lex Specialis.

F: Welches?

A: Das Patentgesetz.

F: Es gibt auch im PatG die Vindikation im § 8. Worin besteht der Unterschied zum § 985 BGB?

A: Im PatG geht es um ein Recht und im BGB um Sachen. Eine Sache wird herausgegeben, ein Recht abgetreten.

F: Was gibt es in Bezug auf die Bösgläubigkeit?

A: Im BGB gibt es keinen gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten nach § 932. Im PatG wird beim nicht-gutgläubigen Erwerb eines Patentes die zweijährige Frist nicht wirksam nach §8.

F: Können die Ansprüche verjähren?

A: Alle Ansprüche können verjähren. Im § 8 PatG gibt es eine zweijährige Verjährungsfrist, die bei Bösgläubigkeit aber nicht wirksam wird. Dann gilt gesetzliche Verjährung nach BGB.

Die Prüfung wurde damit beendet.

Die Atmosphäre war konzentriert, aber auf keinen Fall unangenehm. Prof. Eisenhardt machte nach der Begrüßung klar, dass es, auch wenn ein Patentanwalt anwesend ist, vorrangig um das Prüfen des BGB-Wissens ginge. Anfangs wurden die Fragen abwechselnd gezielt an die einzelnen Prüflinge gestellt. Wenn die Antwort nicht zufriedenstellend war, wurde freundlich aber bestimmt darauf hingewiesen und entweder nachgehakt. Man bekam also auch die Chance zur Korrektur seiner Antwort. Oder die Frage wurde an den nächsten weitergegeben. Mit zunehmender Prüfungszeit wurde häufiger von der festen Fragereihenfolge abgewichen und die Frage einfach an alle oder einen bestimmten Kandidaten gestellt.

Es war nicht erforderlich, Rechtsnormen wörtlich auswendig zu kennen. Wenn man die Norm grob zitieren konnte oder sagen konnte, wo es im BGB steht oder etwa steht, bekam man durchaus auch die Zeit nachzublättern oder wurde sogar dazu aufgefordert, nachzuschauen, den Text nochmal genau nachzulesen und anhand dessen den Fall zu prüfen. Grundsätzlich konnte es aber auch schon ausreichend sein, dass man seine ersten Gedanken zu der Frage ohne Paragraphen nannte und die Frage wurde weitergegeben. Man sollte auch deshalb bei den Fragen der anderen Teilnehmer aufmerksam mitdenken, da die Fragen aufeinander aufbauen bzw. eine Frage auch schnell an einen weitergegeben werden kann.

Prof. Eisenhardt und Prof. Fitzner haben in den Fallbeispielen nebenbei viele Definitionen abgefragt (s.o.: Schriftform, Urkunde, Vertragsform, Widerruf etc.). Diese sollte man kennen oder zumindest schnell nachschlagen können. Ich hatte das Gefühl, dass, auch wenn es in den Fallbeispielen teilweise sehr ins Detail ging, ein Hauptaugenmerk auf den Grundlagen bzw. einem allgemeinen Verständnis des BGB lag.

Wir erhielten 110, 115 und 140 Punkte. Insgesamt haben wir drei bestanden.

Aus den anderen Prüfungen hatten wir sehr Unterschiedliches gehört. So hatte eine Gruppe fast nur ZPO-Fragen zu beantworten.

